

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden


Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/47/488-2021/162245

Dresden,
 10. November 2021

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/7955
Thema: Pflegewohngeld in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie haben sich die Pflegeheimkosten und zu zahlende Eigenanteile in den letzten zwei Jahren (2019 und 2020) entwickelt?

Die Kosten für einen Platz im Pflegeheim setzen sich zusammen aus den Pflege-sätzen (Pflegekosten), die neben den Kosten für die Pflege, Betreuung und medizinische Behandlungspflege auch Kosten für die Ausbildung (Ausbildungs-umlage bzw. Ausbildungszuschlag) enthalten, den Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie den Investitionskosten. Gegebenenfalls können den Bewohnern für Zusatzleistungen weitere Kosten in Rechnung gestellt werden, wenn diese vereinbart waren.

Wurden regelmäßig Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung geleistet und liegt eine gutachterlich bestätigte Pflegebedürftigkeit vor, dann erhält der Pflegebedürftige einen Zuschuss zu den Pflegekosten. Die restlichen Kosten sind vollumfänglich vom Pflegebedürftigen zu tragen.

Im Pflegegrad 1 zahlen die Pflegebedürftigen den Großteil der Pflegekosten selbst, denn sie bekommen nur einen geringen Zuschuss in Höhe von 125 Euro monatlich. Ab dem Pflegegrad 2 zahlen sie den sogenannten einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE). Das heißt: Jeder Heimbewohner zahlt seit Januar 2017 unabhängig vom Pflegegrad den gleichen Anteil zu den Pflegekosten wie die anderen Heimbewohner auch. Wie hoch dieser Eigenanteil ist, ist somit von der Höhe der für die Einrichtung vereinbarten Pflegesätze und der Belegungsstruktur des jeweiligen Heimes abhängig.

Das Statistische Landesamt erfasst im Rahmen der amtlichen Statistik (§ 109 SGB XI) in einem zweijährigen Turnus die durchschnittlichen Pflegesätze entsprechend den Pflegesatzvereinbarungen zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern pro Person und Tag sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung jeweils zum Stichtag 15. Dezember. Die Zahlen für das Erhebungsjahr

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

2019 sind in Anlage 1 enthalten. Für das Jahr 2020 können demnach auf dieser Datengrundlage keine Aussagen gemacht und keine Entwicklung dargestellt werden.

Die Investitionskosten erfasst der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen). Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

Durchschnittliche Investitionskosten vollstationäre (Dauer-)Pflege (geförderte und ungeförderte Einrichtungen <u>ohne</u> Kurzzeitpflege als ein Durchschnittswert, in Euro)			
	2019	2020	Veränderung in%
pro Tag/Bewohner	12,13	12,37	+ 1,98
Pro Monat/Bewohner	368,99	376,30	+ 1,98

Quelle: KSV,

*eigene Berechnungen (SMS): an Hand des monatlichen Durchschnittswerts von 30,42 Tagen (§ 27 Abs. 6 Landesrahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI)

Eine Beantwortung der Frage, wie sich die zu zahlenden Eigenanteile der Pflegebedürftigen an den Heimkosten insgesamt in den letzten zwei Jahren (2019 und 2020) entwickelt haben, ist auf der Grundlage der amtlichen Statistik nicht möglich, da der EEE, der die Beteiligung der Pflegebedürftigen an den Pflegekosten darstellt, dort nicht erfasst wird.

Hilfswise können jedoch die vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) veröffentlichten Daten (https://www.vdek.com/presse/daten/f_pflegeversicherung.html) herangezogen werden. Die im Zeitraum 2019 - 2020 insgesamt angestiegenen Kostenanteile, die den Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen in Sachsen durchschnittlich in Rechnung gestellt werden, sind in Anlage 2 dargestellt.

Informationen zu den etwaigen individuell mit den Pflegebedürftigen vereinbarten Zusatzleistungen liegen dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) nicht vor.

Frage 2: Gibt es bereits Pläne für die Einführung eines Pflegewohngeldes?

Frage 3: Wie hoch soll ein solches Pflegewohngeld sein und wie wird es finanziert?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 3:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1-3 der Drs.-Nr.: 7/7448 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping

Anlagen

Drs. 7/7955 - Anlage 1

Durchschnittliche Vergütungen in sächsischen stationären Pflegeeinrichtungen
am 15. Dezember 2019 nach Art der Leistung und Pflegegrad

Art der Leistung Pflegegrad	Durchschnittliche Vergütung in Euro pro Person und Tag	Durchschnittliche Vergütung in Euro pro Person und Monat **
Vergütung für <u>Vollstationäre Dauerpflege</u>		
Pflegesatz ¹⁾		
Pflegegrad 1	32,83	998,69
Pflegegrad 2	40,84	1242,35
Pflegegrad 3	56,61	1722,08
Pflegegrad 4	73,22	2227,35
Pflegegrad 5	80,92	2461,59
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	18,66	567,64
Vergütung für <u>Kurzzeitpflege</u>		
Pflegesatz ¹⁾		
Pflegegrad 1	46,16	1404,19
Pflegegrad 2	57,96	1763,14
Pflegegrad 3	73,94	2249,25
Pflegegrad 4	88,90	2704,34
Pflegegrad 5	96,42	2933,10
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	19,28	586,50

1) Pflegesatz für Pflegeleistungen einschließlich med. Behandlungspflege, Betreuung und berücksichtigungsfähiger Ausbildungsvergütung / -umlage (ohne gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen, zusätzliche Betreuung und Aktivierung, zusätzliches Pflegepersonal, Zusatzleistungen)

** eigene Berechnungen (SMS): an Hand des monatlichen Durchschnittswerts von 30,42 Tagen (§ 27 Abs. 6 Landesrahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI)

Drs. 7/7955 - Anlage 2

Finanzielle Belastung* (Eigenanteil) eines Pflegebedürftigen in der stationären Pflege im Freistaat Sachsen 2019-2020 in Euro je **Monat**

	01.01. 2019	01.07. 2019	01.01. 2020	01.07. 2020	Entwicklung** 01.01.2019 - 01.07.2020 in %	01.01. 2021	Entwicklung** 01.01.2019 - 01.01.2021 in %
EEE Einrichtungseinheit- licher Eigenanteil (für Pflegegrade 2 bis 5)	377	442	504	595	+ 57,82	672	+ 78,25
Unterkunft/Ver- pfl egung	557	572	582	672	+ 20,65	607	+ 8,98
Investitionskosten	345	349	350	354	+ 2,61	363	+ 5,22
gesamt:	1279	1363	1436	1621	+ 26,74	1642	+ 28,38

Quelle: vdek (https://www.vdek.com/presse/daten/f_pflegeversicherung.html)

* Durchschnittliche finanzielle Belastung ohne Ausbildungsumlage bzw. individuelle Ausbildungskosten

** eigene Berechnung SMS